

Dem wurde in zweierlei Hinsicht gefolgt: Das MWFK hat eine neue Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) erlassen, die in § 4 Abs. 5 explizit die Regelung der Wiederholbarkeit nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Bildung der Modulnote herangezogen werden, den Prüfungsordnungen der Hochschulen zuweist. Dies ist auch dringend erforderlich, da im Zuge des Bologna-Prozesses die Lehrveranstaltungen nach zeitlicher und qualitativer Anforderung mit bestimmten Leistungspunkten verbunden und einem Modul zugeordnet werden. Ein Modul ist dabei eine thematisch in sich abgeschlossene Lehreinheit, die z.B. aus Vorlesung, Seminar und Übung besteht, also aus benoteten und unbenoteten Lehrveranstaltungen und mit einer vom jeweiligen Fach zu definierenden Leistungspunktzahl versehen wird, die sich sowohl an der Summe der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungsanforderungen (Klausur, Referat, Hausarbeit etc.) bemisst als auch den zeitlichen Gesamtaufwand berücksichtigt. Das bedeutet eine Abkehr von den punktuellen Zwischenprüfungen hin zu benoteten (und auch unbenoteten) Leistungen, die innerhalb der Module zu erbringen sind und aus denen die Modulnote errechnet wird. Es ist jedoch schlicht unmöglich, alle prüfungsrelevanten Leistungsanforderungen durch zwei Prüfer bewerten zu lassen, zum Einen, weil dies bei Leistungserfassungen z.B. auf der Grundlage von Referaten gar nicht möglich ist und zum Anderen weil der Prüfungsaufwand für das Lehrpersonal in eine nicht praktikable Höhe getrieben würde. Die in die Prüfungsordnungen eingeführten „prüfungsrelevanten Studienleistungen“ dienen dazu, die Bewertung der zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungsanforderungen nur durch einen Prüfer vornehmen zu lassen, und zwar als Teilleistungen und nicht als Prüfungsleistungen im Sinne von § 12 Abs. 4 BbgHG, wie vom Rechtsanwalt Neie angeführt wurde. Damit der in § 12 Abs. 4 BbgHG verankerte ursprüngliche Schutzzweck der Objektivierung der Begutachtung nicht verletzt wird, ist festgelegt worden, dass diese Leistungen auf Antrag dann durch einen zweiten Prüfer zu bewerten sind, wenn die Leistung durch den ersten Prüfer mit nicht ausreichend bewertet wurde. Durch dieses Verfahren wird die Ausnahme von der Regel des § 12 Abs. 4 BbgHG definiert. Dadurch wird sowohl seitens der HSPV als auch durch die Regelungen in den einzelnen Prüfungsbestimmungen der Erfordernis des § 12 Abs. 4 BbgHG entsprochen.

Im Übrigen hat das MWFK bereits durch einen Mitarbeiter des dortigen Justitiariats mitteilen lassen, dass das MWFK bei der nächsten Novellierung des BbgHG den Grundsatz der Kollegialprüfung überprüfen wird, mit dem Ziel, wie bereits in mehreren anderen Bundesländern praktiziert, für modularisierte Studiengänge mit einem Leistungspunktesystem darauf zu verzichten.

Zu 2.

Beim Belegpunktesystem ist die Wiederholbarkeit von prüfungsrelevanten Leistungsanforderungen nicht an die konkrete, mit einer Leistungsüberprüfung versehene Lehrveranstaltung (als Teil-/Prüfung bis zu zwei Mal wiederholbar) gebunden, sondern an das Gesamtstudium (wodurch einzelne Lehrveranstaltungen inklusive Leistungserfassungsprozess auch öfter wiederholt werden können, wie die bisherigen Studienleistungen, die zu einem benoteten/unbenoteten Leistungsnachweis geführt haben). Wenn die für das Gesamtstudium zur Verfügung gestellten Belegpunkte nicht mehr ausreichen, um das Studium noch abschließen zu können, weil zum Abschluss des Studiums noch mehr Leistungspunkte erworben werden müssen, als Belegpunkte zur Verfügung stehen, gilt die Gesamtprüfung als endgültig nicht bestanden. Dann greift § 30 Abs. 4 Nr. 1 BbgHG, nach dem die Exmatrikulation dann erfolgt, wenn eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Mit den besten Grüßen



Professor Dr. Wolfgang Loschelder

116131